



Soziale Bildung (Freizeiten)

Veranstaltungen der Sozialen Bildung werden u. a. als Ferienangebote im Rahmen von Ferienfreizeiten durchgeführt. Ferienfreizeiten haben eine bewährte Tradition in vielen Jugendverbänden. Jedes Jahr nehmen in Rheinland-Pfalz 130.000 Kinder und Jugendliche an Angeboten der Sozialen Bildung der Mitgliedsverbände teil. Das Spektrum der möglichen Veranstaltungsformen reicht weit, von eintägigen Angeboten ohne Übernachtung oder Ferienaktionen bis zu mehrwöchigen Ferienfahrten und Zeltlagern.

Das rheinland-pfälzische Bildungsministerium bescheinigte den Jugendverbänden in einem Rundschreiben: *„Maßnahmen der sozialen Bildung sind beispielhaft für die informelle Bildung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit. Sie dienen der Persönlichkeitsbildung und der Förderung des Sozialverhaltens junger Menschen, unabhängig von vorgegebenen Strukturen und Lehrplänen.“*

Die Förderung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Rheinland-Pfalz (VV-JuFöG).



Förderrichtlinien

Antragsfrist	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Landes-/Bezirksstelle (Achtung: Bearbeitungszeit nötig!) beim Landesjugendring.
Tagessatz (Nr. 2.2 VV-JuFöG)	bis zu 3,00 € pro Tag und Teilnehmer*in
Altersgrenzen (Nr. 2.3)	7 - 27 Jahre
Veranstaltungstage (Nr. 2.4)	3 - 21 Tage mit Übernachtung

Mindestteilnehmer*innenzahl (Nr. 2.1)	7 Teilnehmer*innen
Pädagogische Betreuungskräfte (Nr. 2.6)	Für je 7 Teilnehmer*innen kann ein*e Gruppenleiter*in (über 27 Jahre) in die Förderung einbezogen werden. Dauert die Veranstaltung mindestens 10 Tage, kann je 7 Teilnehmer*innen ein*e pädagogische Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) zusätzlich mit 7,50 € pro Tag gefördert werden.
Teilnehmer*innen aus anderen Bundesländern (Nr. 2.1)	können gefördert werden, wenn überwiegend (mindestens 51%) Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen.
Teilnehmer*innen aus anderen Staaten (Nr. 2.1)	können mit bis zu 20% der Gesamtteilnahmezahl berücksichtigt werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.
Maßnahmen in anderen Staaten (Nr. 2.1)	können gefördert werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.
Junge Menschen mit Behinderung (Nr. 2.2)	werden mit 7,50 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Betreuungskräfte für junge Menschen mit Behinderung (Nr. 2.6)	Für je 3 behinderte junge Menschen kann eine Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) mit 10,00 € pro Tag gefördert werden.
Arbeitslose junge Menschen (Nr. 2.2)	werden mit 7,50 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	siehe Förderung Einkommensschwache

Zusätzlich werden über 2.7 VV-JuFöG gefördert:

- Tagesveranstaltungen der sozialen Bildung (Minstdauer 4 Stunden)
- Förderung von 6-jährigen Teilnehmer*innen (mit Begründung)
- Maßnahmen der sozialen Bildung ohne Übernachtung (Minstdauer 4 Stunden pro Tag)
- Maßnahmen der sozialen Bildung an 2 Tagen (Minstdauer 4 Stunden pro Tag)
- Maßnahmen der soziale Bildung über mehrere Tage ohne Übernachtung (Minstdauer 4 Stunden pro Tag)

Gruppenstunden der Jugendverbandsarbeit sowie Maßnahmen mit überwiegend beruflichem, religiösem oder leistungssportlichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

LJR-Ansprechpartnerin:

 Beate Pfeifer
 0 61 31 | 96 02 04
 pfeifer@ljr-rlp.de